

sonstigen Materialien, die vertraulichen Charakter haben. Sie umfaßt ferner das Geheimhalten von bestimmten Tatsachen, Forschungsergebnissen und sonstigen Nachrichten, deren Bekanntwerden zur Schädigung der gesellschaftlichen Ordnung der DDR ausgenutzt werden kann. Die Geheimhaltung betrifft alle Tatsachen, die nach den Dienstvorschriften für die Mitarbeiter des Staatsapparates geheimzuhalten sind, also vertrauliche Dienstsachen, vertrauliche Verschlusssachen und geheime Verschlusssachen.²² Der Schweigepflicht sind Entwürfe und sonstige Materialien häufig solange unterworfen, bis sie einem bestimmten Kreis der Werktätigen bzw. der Öffentlichkeit zur Diskussion, Kenntnisnahme usw. zugänglich gemacht werden oder bis sie beschlossen worden sind. Alle Angelegenheiten, die auf einer öffentlichen Tagung der Volksvertretung behandelt werden, können die Abgeordneten den Bürgern, der Presse, anderen Kommunikationsorganen usw. mitteilen.

8.2.2. *Die Rechte und Pflichten der Nachfolgekandidaten*

Bei den Nachfolgekandidaten handelt es sich um Kandidaten für die Volksvertretung, die bei der Wahl die gesetzlich notwendige Stimmenmehrheit erhalten haben, jedoch — entsprechend der von der öffentlichen Tagung des jeweiligen Ausschusses der Nationalen Front beschlossenen Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag — nicht sofort ein Abgeordnetenmandat bekommen. Das ergibt sich daraus, daß in den Wahlkreisen mehr Kandidaten aufgestellt und in der Regel auch gewählt werden, als Mandate zu besetzen sind.

Die Wahl der Nachfolgekandidaten in der DDR hat sich bewährt. Damit erübrigen sich nicht nur Nachwahlen beim Ausscheiden von Abgeordneten aus den Volksvertretungen. Viel wichtiger ist, daß *auf diese Weise die Kontinuität der Arbeit der Volksvertretungen gewährleistet wird*, da der in solchen Fällen nachrückende Abgeordnete nicht erst mit den Problemen der Arbeit vertraut gemacht werden muß.

Die Rechte und Pflichten, die die Abgeordneten besitzen, gelten mit einigen Ausnahmen auch für die Nachfolgekandidaten (vgl. §17 Abs. 4 GöV). Die Nachfolgekandidaten haben im Unterschied zu den Abgeordneten nicht das Recht, Beschlußvorlagen einzubringen, und sie besitzen kein Stimmrecht in der Tagung der Volksvertretung. Sie können ferner nicht als Vorsitzende eines Ausschusses oder einer Kommission gewählt werden. In bezug auf alle weiteren Rechte sowie die Pflichten besteht kein Unterschied zwischen Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

Es gibt keine Anwartschaft eines Nachfolgekandidaten auf ein bestimmtes Mandat. Vielmehr wird das Nachrücken eines Nachfolgekandidaten in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front *durch Beschluß der Volksvertretung* festgelegt.²³ Dieser Beschluß hat konstitutive Wirkung. Die

22 Vgl. Anordnung zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6.12.1971, GBI.-Sonderdruck Nr. 717/1972.

23 Vgl. GöV, a. a. O., § 19 Abs. 5, GeschOVK, a. a. O., § 47 sowie Wahlgesetz, a. a. O., § 47 Abs. 6.